

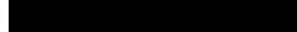
**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-6108


E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 14.09.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-721/003 II#0572

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.****BETREFF Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz bei der TK
vom 28.07.2022****HIER Ihre Bitte um Vermittlung bei der Anfrage „Abrechnungszahlen für Impfungen und
Mitgliederzahlen“ 05.09.2022**Sehr geehrte 

Ihrer Bitte um Vermittlung entsprechend habe ich Ihren mir übersandten Schriftverkehr mit der Techniker Krankenkasse (TK) geprüft. Sie beschwerten sich darüber, dass die TK die Herausgabe von Abrechnungsdaten mit Verweis auf Nachteile im Wettbewerb verweigert. Sie bringen vor, dass Sie das Argument für nicht stichhaltig erachten, da die TK sowie andere gesetzliche Krankenkassen, andere Abrechnungsdaten bereits herausgegeben hätten.

Nach Prüfung des Schriftverkehrs teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die TK trägt vor, dass der Übermittlung der jeweiligen Anzahl der Impfleistungen inkl. der Gripeschutzimpfungen der § 3 Nummer 6 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) entgegenstehe. Die Informationen seien geeignet, wirtschaftliche Interessen der TK nachteilig zu tangieren. Hintergrund sei, dass es sich dabei um wettbewerbsrelevante Informationen handele, deren allgemeines Bekanntwerden geeignet sei, Verhandlungsposition der TK im Zusammenhang mit dem Abschluss regionaler Impfvereinbarungen gegenüber Mitwettbewerbern sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen zu schwächen. Gleiches gelte für mögliche Kooperationsvereinbarungen mit der Pharmaindustrie.

Ich habe die Ausführung der TK geprüft und kann die Begründung nachvollziehen.

Ist das Bekanntwerden der begehrten Information geeignet, wirtschaftliche Interessen eines Sozialversicherungsträgers zu beeinträchtigen, ist der Ausschlussstatbestand des § 3 Nr.6 IFG erfüllt. Vorliegend geht es deshalb um die Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs, soweit die Sozialversicherung mit ihrem wirtschaftlichen Interesse tangiert ist. Die durch den Informationszugang drohende Beeinträchtigung muss deshalb zwingend auf wirtschaftliche Interessen zurückgeführt werden können, vgl. Friedrich Schoch, IFG Kommentar, 2. Auflage 2016, § 3 Rn. 287ff und 290.

Die von Ihnen angefragten Informationen könnten, bei Bekanntwerden die Verhandlungsposition der TK im Zusammenhang mit dem Abschluss regionaler Impfvereinbarungen gegenüber Mitwettbewerbern sowie den Kassenärztlichen Vereinigungen schwächen. Gleiches gelte für mögliche Kooperationsvereinbarungen mit der Pharmaindustrie.

Soweit Sie darauf abstellen, dass die TK sowie andere gesetzliche Krankenkassen, andere Abrechnungsdaten bereits herausgegeben hätten, ist das nach meiner Prüfung des übersandten Schriftverkehrs für den vorliegenden Fall unerheblich. Ich erachte den Ausnahmestatbestand des § 3 Nummer 6 IFG hier für einschlägig. In Ihren angebrachten Vergleichen kommt es v.a. im Einzelnen darauf an, was genau diese „anderen Abrechnungsdaten“ ausmachen und wieso Sie kein Schutzgut nach dem IFG darstellen.

Ich nehme Ihren Vorgang zu den Akten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.